

GEMEINDE BERLINGEN



**Bestattungs- und
Friedhofreglement**

Gestützt auf §36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 erlässt die Politische Gemeinde folgendes Reglement, über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

I. BESTATTUNG

Art. 1

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und trifft die nötigen Anordnungen. Er wählt:

- den Friedhofvorsteher
- den Friedhofgärtner
- den Sarglieferanten
- den Leichenführer
- die Totengräber

Art. 2

Auf dem Friedhof Berlingen werden bestattet:

- Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde
- in der Gemeinde Verstorbene ohne festen Wohnsitz und ohne Rücktransportgewähr
- andere Verstorbene, bei denen dazu ein besonderer Grund vorliegt. Über die Zulässigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Art. 3

Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder Aschenbeisetzung und die Erdbestattung.

Auf dem Friedhof der Gemeinde Berlingen werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

Art. 4

Liegen bezüglich Bestattungsart von Verstorbenen Wünsche vor, ist diesen nachzukommen. Sind keine schriftlichen Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt die Feuerbestattung gemäss § 38 des Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985.

Art. 5

Für die Beisetzung der Urne kann ein Urnengrab beansprucht werden. Die Urne eines nächsten Angehörigen kann auch in einem bereits bestehenden Erd-, Urnen- oder Familiengrab beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird dadurch für das betreffende Grab nicht verlängert.

Art. 6

Die Gemeinde unterhält ein Gemeinschaftsgrab. Darin kann auf Wunsch des zu Bestattenden oder dessen Angehörigen, von solchen ohne Hinterbliebenen oder von nicht identifizierten Verstorbenen die Asche beigesetzt werden.

Art. 7

Der Friedhofvorsteher organisiert und überwacht in Absprache mit dem Gemeinderat und dem zuständigen Pfarramt das gesamte Bestattungswesen.

Art. 8

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalles und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 48 ZGB) und der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 76 - 82 EZstV).

Jeder Todesfall in der Gemeinde ist durch die Angehörigen dem Bestattungsamt Berlingen zu melden.

Art. 9

Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn vom Zivilstandsamt die entsprechende Bewilligung vorliegt.

Art. 10

Für Verstorbene, die Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Berlingen hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- die Leichenschau
- die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und das Aufbahnen in der Leichenhalle
- die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport vom Krematorium nach Berlingen
- das Begräbnis und Grabzeichen
- Überführung der Leiche vom Todesort zum Friedhof bzw. Krematorium, jedoch bis zum derzeitigen Maximalbetrag von CHF 200.--

Art. 11

Den Hinterbliebenen werden verrechnet:

- aussergewöhnliche Sarganfertigungen
- Bestattungs- und Abdankungskosten, die das übliche Mass überschreiten
- die Kosten für weitere Dienstleistungen
- Namenstafeln

II. FRIEDHOF

Art. 12

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein.

Art. 13

Der Friedhof ist für jedermann zugänglich. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Art. 14

Die Friedhofanlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für körperlich Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.

Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist nicht gestattet zu lärmern, herumzurrennen sowie Blumen und Zweige abzureissen. Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabmälern oder Schädlingsbekämpfung ist untersagt.

Mutwillige Beschädigungen und Störungen der Friedhofsruhe werden strafrechtlich verfolgt.

Art. 15

Für besondere musikalische oder religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofes ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 16

Die einzelnen Gräber weisen in der Regel inklusive Schriftplatten folgende Masse auf:

| | Erdbestattung | Urnen |
|--------|---------------|--------|
| Länge | 180 cm | 120 cm |
| Breite | 80 cm | 80 cm |
| Tiefe | 140 cm | 70 cm |

In den Erwachsenen-, Urnen- und Familiengräber dürfen Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird dadurch für das betreffende Grab nicht verlängert. Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt.

Art. 17

Die Gemeinde Berlingen haftet nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck oder Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht wurden.

Art. 18

Die Ruhezeit beträgt für Erwachsenen- und Urnengräber 25 Jahre.

Art. 19

Die Grabdenkmäler sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Für stehende Grabmäler sind folgende Dimensionen einzuhalten:

Für Erdbestattungen 120 cm x 60 cm, mind. 12 cm dick

Für Urnengräber 100 cm x 45 cm, mind. 10 cm dick

Für Platten bei Urnengräbern gelten folgende Dimensionen:

35 cm x 50 cm, max. 25 cm dick

Art. 20

Grabmale sollen den Forderungen nach Schönheit und Harmonie der Umgebung entsprechen und die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Grabmale aus Holz oder Schmiedeeisen sind zulässig, sofern es sich um kunsthandwerkliche Arbeiten handelt.

Innerhalb des Gemeinschaftsgrabes dürfen weder Grabkreuze, Grabmale noch andere feste oder lose Gegenstände aufgestellt werden.

Art. 21

Grabmale, deren Entwurf dem Gemeinderat nicht vorgelegt wurden und die dem normalen Schönheitssinn widersprechen, die Harmonie der Umgebung stören oder die Pietät verletzen, müssen auf Verlangen des Gemeinderates abgeändert oder entfernt werden.

Art. 22

Für die Aufstellung von Grabsteinen gilt eine Wartefrist von mindestens 10 Monaten. Die Grabmale sind mit der Rückwand bündig auf die für das einzelne Grabfeld bestimmte Flucht zu stellen. An Vortagen von Sonn- und Feiertagen sowie bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

Der Friedhofvorsteher überwacht das Aufstellen der Grabmale; der Zeitpunkt der Aufstellung ist ihm 10 Tage vorher anzuzeigen.

Art. 23

Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde bestellt.

Art. 24

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bepflanzung auf den Gräbern soll schlicht sein. Gross- und schnellwüchsige Pflanzen, die

die Nachbargräber oder das Gehen auf den Wegen stört, sind nicht zulässig. Die Kosten für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 25

Grabsteine dürfen weder von den Eigentümern noch von Dritten ohne Einwilligung des Gemeinderates von den Gräbern weggenommen werden.

Art. 26

Wird vom Gemeinderat Berlingen die Räumung eines Friedhofteiles angeordnet, so werden die Angehörigen der Verstorbenen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Publikationsorganen der Gemeinde ersucht, die Grabzeichen wegzunehmen. Innert der festgesetzten Frist nicht abgeholte Grabzeichen werden entfernt. Ein allfälliger Erlös wird der Friedhofabrechnung gutgeschrieben.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Friedhofordnung der Politischen Gemeinde Berlingen vom 27. Januar 1928.

Art. 28

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juni 1998 in Rechtskraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Mai 1998.
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Juni 2008.

Berlingen, 17. Juni 2008

Der Gemeindeammann:

Heinz Kasper

Die Gemeindeschreiberin:

Martina Ziegler